

Normgeber: Ministerium für
Umwelt und
Verkehr

Aktenzeichen: 62-3962.1/15,
34-3851.1-
02/173

Erlasdatum: 26.04.2001

Fassung vom: 26.04.2001

Gültig ab: 31.05.2001

Quelle:

Gliederungs- 9232

Nr:

Fundstelle: GABl. 2001, 696

9232

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über die »Richtlinien für die wegweisende
Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)«
und die Bedingungen für die »Verwendung
von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß
den Richtlinien für die wegweisende
Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)«**

**Vom 26. April 2001 – Az.: 34-3851.1-02/173 und
62-3962.1/15 –**

Fundstellen: GABl. 2001, S. 696

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 11. Oktober 1982, Az.: 67-4540/zu 57, mit der die »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Bundesautobahnen (RWBA 1982)« eingeführt und mit Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums vom 21. Oktober 1992, Az.: 33-4540/zu 57, neu erlassen, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt 1992 Nr. 37, Seite 1328, ist außer Kraft getreten.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2000 vom 28. Dezember 2000 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden die neuen »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)« und ergänzend dazu mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2001 vom 14. Februar 2001 die Bedingungen für die »Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)« bekannt gegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 02/2001 Seite 39 und Heft 06/2001 Seite 125).

Die »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)« einschließlich den Bedingungen für die »Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)« werden hiermit eingeführt und sind der wegweisenden Beschilderung im Zuge von Autobahnen zugrunde zu legen.



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstsitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28) Datum

3 00 - 52 82

28. Dezember 2000

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000
Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Wegweisende Beschilderung;

- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

1. Mein Schreiben – StB 4/8 – Bs – 4016 S 66 – vom 26. Juli 1966
2. Mein Schreiben – StV 4/36.42.42 – vom 27. Oktober 1972
3. Mein Schreiben – StB 13/StV 12/38.60.70-40.15/13048 St 81 - vom 31. August 1981



6-3962.1/15/9

Kopieplätze und
nur über
-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1080

Kto-Nr. 11900-505

• • •
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

4. **Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986**
5. **Mein Schreiben vom 22. August 1997 – StB 13/StV 12/38.60.70-40/97 Va 97**
6. **Mein Schreiben – S 32/S 28/38.60.70-40/72 Va 99 - vom 15. Juli 1999**

Die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) sind in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sowie in Abstimmung mit Ihnen neu gefasst worden.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2000) bekannt.

Die Obersten Straßenverkehrsbehörden und Obersten Straßenbaubehörden der Länder werden gebeten, die Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen umgehend einzuführen und ab dem 1. Januar 2001 - bezüglich der Hinweisbeschilderung auf Autohöfe ab dem 1. Februar 2001 - anzuwenden. Ferner bitte ich, die in den RWBA getroffenen Regelungen sinngemäß auch für „Stadtautobahnen“ anzuwenden. Soweit die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen straßenbauliche Belange der Bundesfernstraßen betreffen, bitte ich die obersten Straßenbaubehörden, den Richtlinien entsprechend zu verfahren.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der Richtlinien erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen; sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Bei unbewirtschafteten und bewirtschafteten Rastanlagen ist im Hinblick auf die bisherige Vielfalt der Beschilderung und die neue Beschilderungssystematik der RWBA zur Erleichterung der Orientierung in Rastanlagen eine möglichst zügige Erneuerung der Beschilderung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel anzustreben. Dabei ist bei bestehenden Ausbauabsichten im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erneuerung der Beschilderung noch vor dem Ausbau wirtschaftlich vertretbar ist.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986 hebe ich hiermit auf. Meine Rundschreiben „Tankstellen an Bundesautobahnen: letzte Tankstelle vor der Bundesgrenze“ (Bezugsschreiben 1.), „Wegweisung zu Verkehrsflughäfen“ (Bezugsschreiben 2.) sowie „Hinweise auf behindertengerechte Einrichtungen des sanitären Bereiches in den Autobahnnebenbetrieben“ (Bezugsschreiben 3.) hebe ich ebenfalls auf.

Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

Mehrfertigungen der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Tel. 0180/5340140, zu beziehen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

B. Klemm
Angestellte



☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 31

14. Februar 2001

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S32/38.60.70-40/100 Va 2000 II

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2001

**Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof



6-3962.1/15/10

Wegweisende Beschilderung;

- Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

**Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000 - S 28/S 32/38.60.70-40/
100 Va 2000 – vom 22. Dezember 2000**

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Wegweisung bedingen häufig einen Kompromiss zwischen einer möglichst umfangreichen Information für die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer und einer systembedingten Beschränkung auf wenige, aber systematische Informationen für den einzelnen Kraftfahrer. Eine Überfrachtung der Wegweisung ist dabei zu vermeiden.

Dieser Notwendigkeit trägt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) Rechnung, indem unter anderem an Autobahnanschlussstellen die Anzahl der Ausfahrtziele auf maximal 4 begrenzt ist (VwV zu Zeichen 332). Auch die Nummerierung der Autobahnknotenpunkte wurde seinerzeit eingeführt, um Zielangaben, insbesondere Hinweise auf Gewerbegebiete, besondere Einrichtungen usw. durch diese Nummer zu substituieren. Die Auswahl der Ziele erfolgt ausschließlich nach verkehrlichen Erfordernissen, die wegweisende Beschilderung dient nicht der Werbung.

Aus verkehrlichen Gründen, d.h. bei hoher Verkehrsstärke mit großem Anteil ortsunkundigen Verkehrs, kann es jedoch notwendig sein, auf Ziele hinzuweisen, die eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung haben oder Verknüpfungspunkte zu anderen Verkehrsträgern darstellen. Hierzu sehen die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)“ in Ausnahmefällen die Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen entsprechend Abschnitt 15.4 (Industriegebiet/Gewerbegebiet, Parken und Reisen, Großsportanlage/Stadion, Güterverkehrszentrum) vor. Die Begrenzung der Höchstzahl der Zielangaben ist auch bei der Verwendung von grafischen Symbolen einzuhalten. Sofern diese Symbole einer Zielangabe zugeordnet sind (Symbol mit verbal ausgeschriebener Zielangabe in weißem Einsatz oder einer Zielangabe nachgestelltes Symbol) zählen sie nicht als einzelne Zielangabe.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden wurden nachfolgende Bedingungen für die bundeseinheitliche Anwendung der zusätzlichen grafischen Symbole als Nahziele in der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen formuliert, die ich hiermit bekanntgebe. Auf die Einführungs- erlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

- Grafisches Symbol „Industriegebiet, Gewerbegebiet“:

Der Hinweis auf ein Industriegebiet, Gewerbegebiet (auch synonym für Gewerbepark o.ä. Begriffe) kann auf Autobahnen ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Zielführung nicht durch die Angabe eines Ortsnamens möglich ist und eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung besteht. Im nachgeordneten Straßennetz kann die weitere Zielführung erforderlichenfalls gemäß den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ erfolgen. Einzelne Betriebe oder Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung. Verbale Begriffe anstelle des grafischen Symbols sind nicht zulässig. Das grafische Symbol kann aber um eine verbale Bezeichnung ergänzt werden (s. Ausführungsbeispiele Abschnitt 15.4 RWBA), wenn dies bei der Zielführung zu verschiedenen Industrie- bzw. Gewerbegebieten erforderlich ist oder die Verkehrsführung zu einem Industrie- oder Gewerbegebiet eines Ortes über eine andere Anschlußstelle erfolgt (z.B. zur Entlastung von Wohngebieten) .

Die grundsätzliche Ergänzung mit individuellen Bezeichnungen von Industrie- und Gewerbegebieten ist für die wegweisende Beschilderung entbehrlich. Als Ausfahrtziel an Anschlussstellen ist der Name des Ortes in dem ein Industrie- oder Gewerbegebiet liegt, dem grafischen Symbol mit verbaler Ergänzung vorzuziehen.

- Grafisches Symbol „Parken und Reisen“

Der Hinweis auf P+R in der wegweisenden Beschilderung von Autobahnanschlussstellen kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn durch einen vorhandenen Parkplatz mit mehr als 500 Stellplätzen (Richtwert) ein großer Anteil des Fernverkehrs auf den ÖPNV umsteigen kann, um dadurch zur Entlastung des über die Autobahn in eine Stadt führenden Verkehrs beizutragen. Voraussetzung hierfür ist auch ein hoher Fahrtakt (mindestens alle 10 min) der angeschlossenen Busse oder Bahnen in den verkehrlichen Spitzenzeiten. Das Symbol ist ohne verbale Ergänzung anzuzeigen (s. Ausführungsbeispiel Abschnitt 15.4 RWBA), sofern keine Unterscheidung zu einer zweiten Einrichtung erforderlich ist.

- Grafisches Symbol „Großsportanlage, Stadion“

Der Hinweis auf eine Großsportanlage, Stadion auf der Autobahn kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Zielführung nicht durch die Angabe eines Ortsnamens möglich ist und eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung besteht. Eine überörtliche Verkehrsbedeutung ist nicht vorhanden, wenn die Ortskundigkeit der Verkehrsteilnehmer im

Einzugsbereich der Einrichtung unterstellt werden kann. Voraussetzung ist in jedem Fall eine große Anzahl von Zuschauerplätzen (in der Regel mehr als 10.000).

Ist bei Großveranstaltungen in einer Großsportanlage bzw. einem Stadion temporär eine besondere Verkehrslenkung erforderlich, sollte die Hinweisbeschilderung mittels Klapp- tafeln erfolgen. Andere Sinnbilder sind dabei nur für die temporäre Aufstellung von priva- ten Wegweisern zulässig. Das Symbol ist ohne verbale Ergänzung anzuzeigen, sofern keine Unterscheidung zu einer zweiten Einrichtung erforderlich ist.

- Grafisches Symbol „Güterverkehrszentrum“

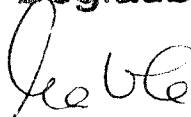
Der Hinweis auf ein Güterverkehrszentrum kann dann erfolgen, wenn dieses in unmittel- bar Nähe einer Anschlussstelle liegt.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:



Angestellte